

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*in: Bundesvorstand*

A13_SÄA (VERTAGT): Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit (Stammesebene)

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Folgende Ziffern der Satzung der Stammesebene

2 **ALT**

3 56. Leiterinnen und Leiter werden im Falle der Verhinderung von den von
4 ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams vertreten. Die Delegation
5 muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt
6 werden. Sie gilt für jeweils eine Stammesversammlung

7 57. Mitglieder des Stammesvorstands können ihr Stimmrecht in der
8 Stammesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss
9 Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Die Delegation
10 muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt
11 werden. Sie gilt jeweils für eine Stammesversammlung.

12 werden geändert in:

13 **NEU**

14 ~~56. Leiterinnen und Leiter werden im Falle der Verhinderung von den von~~
15 ~~ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams vertreten. Die Delegation~~
16 ~~muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt~~
17 ~~werden. Sie gilt für jeweils eine Stammesversammlung. Sprecherinnen und~~
18 ~~Sprecher der Leitungsteams können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht~~
19 ~~in der Stammesleitung, der Stammesversammlung und den Bezirkskonferenzen~~
20 ~~oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme~~
21 ~~gliedert, in den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten~~
22 ~~Mitglieder des Leitungsteams delegieren.~~

23 **Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Stammesvorstand bzw.**
24 **der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt**
25 **jeweils für eine Sitzung der Stammesleitung bzw. jeweils für eine**
26 **Versammlung/Konferenz.**

27 ~~57. Mitglieder des Stammesvorstands können ihr Stimmrecht in der~~
28 ~~Stammesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss~~
29 ~~Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Die Delegation~~
30 ~~muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt~~
31 ~~werden. Sie gilt jeweils für eine Stammesversammlung. Mitglieder des~~
32 ~~Stammesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der~~
33 ~~Stammes- und Bezirksversammlung oder, sofern sich der Diözesanverband~~
34 ~~gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in der Diözesanversammlung an eine~~
35 ~~Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb~~
36 ~~des Stammes tätig sein.~~

37 **Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen**
38 **Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine**
39 **Versammlung.**

Begründung

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise wurde die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.

PDF



Antrag 13 – Satzungsänderung

Antragsgegenstand: Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit
(Stammesebene)

Antragstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stammesebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

Begründung:

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.



Alt	Neu
Stellvertretung	Stellvertretung
<p>56. Leiterinnen und Leiter werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams vertreten. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Stammesversammlung.</p>	<p>56. Leiterinnen und Leiter werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams vertreten. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Stammesversammlung.</p> <p>Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammesleitung, der Stammesversammlung und den Bezirkskonferenzen oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Leitungsteams delegieren.</p> <p>Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Stammesvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Stammesleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.</p>
<p>57. Mitglieder des Stammesvorstands können ihr Stimmrecht in der Stammesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Stammesversammlung.</p>	<p>57. Mitglieder des Stammesvorstands können ihr Stimmrecht in der Stammesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Stammesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Stammesversammlung.</p> <p>Mitglieder des Stammesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammes- und Bezirksversammlung oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in der Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein.</p> <p>Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.</p>

